

Zahnärztlich – Oralchirurgische Gemeinschaftspraxis  
Dr. Kathrin Langowsky und MSc. Dr. Oliver Tzscharnke  
Am Markt 4  
01454 Radeberg

Tel.: 03528 / 455790  
Fax: 03528 / 455791  
E-Mail: [praxis@dr-langowsky.de](mailto:praxis@dr-langowsky.de)

Radeberg, den 18.08.2008

Sehr geehrte Privatpatientin, sehr geehrter Privatpatient,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben zu Beginn der Behandlung mit den derzeit gültigen Gesetzen vertraut machen, nach denen sich in dem speziellen Fall der Privatversicherung die Zahnbehandlung richtet.

Die Kosten der Behandlung werden gemäß der **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ-88)** innerhalb des dort vorgesehenen Rahmens berechnet. Innerhalb des Gebührenrahmens können die Steigerungssätze / Faktoren je nach Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung variieren. Da aber der Faktor 2,3 lediglich dem einfachen, nicht individuellen Standard entspricht, berechnen wir **nach unserem Qualitätsanspruch oder erhöhten Aufwand bzw. Schwierigkeitsgrad bis zum 3,5-fachen Steigerungsfaktor**. Besondere Umstände bei der Behandlung wie z.B. die **Anwendung aufwendiger und/oder neuer Methoden oder außergewöhnlich teurer Materialien führen ebenfalls zu einer Erhöhung des Steigerungsfaktors**. Im Behandlungsverlauf kann sich daher der Faktor nach oben oder unten verändern. Wir werden selbstverständlich zu zahnärztlichen Leistungen, bei denen der 2,3-fache Satz überschritten wird, wie in § 10 Abs. 3 GOZ vorgesehen, in der Liquidation eine entsprechende Begründung angeben. Allerdings werden **Faktorbegründungen gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 GOZ nach billigem Ermessen individuell vom Zahnarzt festgelegt**. Einige Patienten haben aus Kostengründen mit ihrer Privatkrankenversicherung einen Vertrag abgeschlossen, welcher lediglich nur bis zum 1,8- oder 2,3-fachen Faktor eine vollständige Kostenübernahme vorsieht. In diesem Fall kann es zu einem **Differenzbetrag zwischen der Rechnungssumme und der Kostenübernahme** durch Ihre Beihilfestelle kommen, welcher dann von Ihnen selbst zu bezahlen ist.

Wir weisen unsere Patienten stets von vornherein auf die Problematik hin, dass **Liquidation und Erstattung zweierlei** sind. Dabei machen wir Ihnen klar, dass die nicht vollständige Erstattung nicht automatisch eine „Falschberechnung“ bedeutet. Die **Analogberechnung ist für neue, wissenschaftlich abgesicherte Leistungen**, welche in der GOZ aus dem Jahre 1988 nicht enthalten sind, vorgeschrieben. Die Analogabrechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ besagt, dass eine solche Leistung entsprechend einer **Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der GOZ** berechnet werden sollte. Wenn Ihnen Ihre Krankenkasse die Erstattung auf diese gesetzlich vorgeschriebene Analogberechnung für wissenschaftlich neu entwickelte Leistungen im nachhinein verweigert, koppelt sie Sie damit vom zahnmedizinischen Fortschritt ab. Der Zahnarzt geht bei einem Privatpatienten lediglich einen **Vertrag mit dem Patienten selbst** ein und nicht mit seiner entsprechenden Privatkrankenversicherung.

Bitte reichen Sie uns dieses Schreiben mit der unten stehenden Einverständniserklärung unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kathrin Langowsky / MSc. Dr. Oliver Tzscharnke

-----  
Einverständniserklärung

Ich wünsche die Durchführung der von meiner Zahnärztin Frau Dr. K. Langowsky oder von meinem Zahnarzt Herrn MSc. Dr. Oliver Tzscharnke vorgeschlagenen Behandlungen. Ich habe das o.g. Schreiben gelesen, den Inhalt verstanden und alle Unklarheiten wurden vor Behandlungsbeginn beseitigt.

Ort / Datum

Name des Patienten / Gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Patienten / Gesetzlichen Vertreters